

Reformen beim Dolmetschen und Übersetzen für die Justiz

Der Countdown läuft

Mit zwei Reformen sind derzeit die Dolmetscher und Übersetzer im Justizbereich und ihre Verbände konfrontiert: zum einen der Modernisierung des JVEG und zum anderen der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. Corinna Schlüter-Ellner gibt einen Überblick über den aktuellen Stand.

So erfreulich es auch ist, dass die Vergütung der Sprachmittler bei der Justiz – wie es heißt – erhöht und ein Recht der Beschuldigten im Strafprozess auf den Beistand durch Sprachmittler detailliert normiert werden sollen: Die dazu vorgelegten Gesetzentwürfe sind leider für uns unbefriedigend ausgefallen.

1. Umsetzung der EU-Richtlinie zur Sprachmittlung im Strafverfahren

Die Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren muss bis zum 27. Oktober 2013 mit dem „Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren“ in deutsches Recht umgesetzt werden.

In der EU-Richtlinie wird das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör für Ausländer dadurch präzisiert, dass u. a. die für den Beschuldigten kostenfreie Heranziehung eines Dolmetschers für alle Stadien des Strafverfahrens (Ermittlungsverfahren, Hauptverhandlung, Verteidigergespräche) sowie die Übersetzung aller wesentlichen Unterlagen vorgeschrieben wird. Darüber hinaus müssen die Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen eine für ein faires Verfahren ausreichende Qualität aufweisen. Betroffen sind hier nur Einsätze in der Strafverfolgung, jedoch nicht nur bei Gericht, sondern auch bei Staatsanwaltschaft und Polizei im Vorfeld der Hauptverhandlung.

Die Bundesregierung sieht laut Gesetzentwurf im Wesentlichen nur Bedarf für sprachliche Änderungen (A.I.1. der Begründung) im Gerichtsverfassungsgesetz GVG und in der Strafprozessordnung StPO, da die Beschuldigten in Deutschland bereits nach geltendem Recht einen umfassenden Anspruch auf Sprachmittlerleistungen hätten. Dieser umfassende Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen wird in § 187 Abs. 1 GVG-E ausformuliert

TRAFUT – das EULITA-Projekt zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/64 EU

Neue Gesetze allein können ein wirkungsvolles Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Strafverfahren, wie es die Richtlinie 2010/64 EU fest schreibt, nicht bewirken. Der europäische Verband der juristischen Dolmetscher und Übersetzer EULITA hat deshalb mit Finanzierung der EU das Projekt TRAFUT – Training for the Future organisiert. In vier Workshops wurden dabei Praktiker aus Justiz, Polizei und Justizministerien mit Vertretern von Verbänden und Ausbildungsstätten im Bereich Sprachmittlung aus allen EU-Mitgliedstaaten zusammengebracht.

In Präsentationen und Diskussionen wurden die zentralen Themen der Richtlinie vorgestellt, Erfahrungsberichte aus einigen Ländern gegeben und die Herausforderungen bei der Umsetzung der Richtlinie in die Praxis beleuchtet. Insbesondere ging es dabei um:

- Erwartungen an die Qualität der Sprachmittlung und die Qualitätssicherung aus Sicht der Nutzer im Strafverfahren ebenso wie aus Sicht der Sprachmittler und ihrer Ausbildungsstätten;
- die Notwendigkeit, Justiz- und Polizeiangehörige in der Kommunikation via Sprachmittler einschließlich der Nutzung moderner Technologien im Strafprozess und den vorgelagerten Verfahrensabschnitten zu trainieren;
- die Notwendigkeit, die Neuerungen der Richtlinie in Aus- und Fortbildung der Sprachmittler zu integrieren;
- den Aufbau von Datenbanken qualifizierter Sprachmittler und die Anforderungen zur Aufnahme in solche Register.

Die Programme der Workshops und die Beiträge in den Arbeitsgruppen stehen auf www.eulita.eu/training-future zur Verfügung.

Auf nationaler Ebene müssen die Ergebnisse der Workshops nun von Organisationen der Juristen und Sprachmittler aufgegriffen und weiter in die Praxis getragen werden.



(und übrigens in Abs. 3 auch auf die Opfer von Straftaten übertragen). Er ist allerdings mit dem Zusatz versehen: „..., soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist“. In § 187 Abs. 2 GVG-E wird dies definiert und erklärtermaßen eingeschränkt, in Wirklichkeit weitgehend aushöhlt.

Verwässert durch Einschränkungen

Übersetzungen sind demnach „in der Regel“ nur vorgesehen für freiheitsentziehende Anordnungen (Haft- oder Unterbringungsbefehle), Anklageschriften und nicht rechtskräftige Urteile. Dies dürfte gegenüber der jetzigen Praxis in manchen Bereichen durchaus ein Fortschritt sein, wird jedoch mit dem nächsten Satz im Gesetz wieder zu-nichtegemacht, nämlich für in der Regel unnötig erklärt, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat. Dann soll er sich mit einer auszugsweisen Übersetzung, mündlichen Übertragung oder gar mündlichen Zusammenfassung begnügen. Im Gesetzentwurf (A.IV.3.) beruhigt die Bundesregierung die Bundesländer im Hinblick auf die Mehrkosten für die Übersetzung nicht rechtskräftiger Urteile denn auch damit, dass von den ca. 10.000 Urteilen gegen ausländische Angeklagte, die 2010 angefochten wurden, gut 50 % wegen der Mitwirkung eines Verteidigers nicht hätten übersetzt werden müssen. Von den restlichen 5.000 Urteilen müsse wegen vorhandener Sprachkenntnisse oder eines möglichen Verzichts des Angeklagten auf die Übersetzung wohl nur die Hälfte übersetzt werden. Für die verbleibenden ca. 2.500 eher einfachen Amtsgerichtsurteile von ca. fünf bis acht Seiten sei mit Mehrkosten von nicht einmal 1 Mio Euro in ganz Deutschland zu rechnen.

Qualifikationsforderung nicht berücksichtigt

Neben diesen von der Richtlinie nicht gewollten Ausnahmen von der Übersetzung wesentlicher Unterlagen greift der BDÜ im Verein mit anderen Verbänden vor allem an, dass die Vorgabe der Richtlinie, für die Heranziehung qualifizierter Sprachmittler zu sorgen, im Gesetzentwurf nicht umgesetzt ist. Deshalb wird gefordert, den Einsatz von solchen Dolmetschern und Übersetzern gesetzlich zu verankern, die in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank im Justizportal des Bundes und der Länder verzeichnet, somit nach landesrechtlichen Vorschriften beeidigt bzw. ermächtigt sind.

2. Reform des JVEG

Erstmals seit seinem Inkrafttreten 2004 soll das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz JVEG, das für Einsätze bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei (bislang nur teilweise), Finanzämtern in Steuerstrafsachen u. a. gilt, rundum aktualisiert werden. Die Reform des JVEG ist Teil des 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes KostRMoG, das außerdem z.B. die Vergütungen für Rechtsanwälte und Sachverständige betrifft.

Zwar ist grundsätzlich positiv zu bewerten, dass der Entwurf dem BDÜ zur Stellungnahme zugehen. Dieser Entwurf sieht ein Dolmetschhonorar von 70 €/Stunde beim Konsekutivdolmetschen und 75 €/Stunde beim Simultandolmetschen vor, die Zeilenpreise für Übersetzer sind mit einem Grundhonorar von 1,30 € für normale und 1,56 € für erschwerte Texte sowie einem erhöhten Honorar von 1,40 € bzw. 1,68 € bei nicht editierbaren Texten angesetzt. Die Regelungen zum Ausfallhonorar sind kaum besser geworden und Rahmenvereinbarungen über niedrigere Honorare (§ 14) sind als Schlupfloch weiterhin zugelassen.

Forderungen der Verbände

Im Bereich **Dolmetschen** fordert der BDÜ zusammen mit anderen Verbänden nach Abstimmung im „Berliner Kreis“ (siehe Kasten S. 54/55) ein **einheitliches Stundenhonorar von 80 €**, da sich – anders als der Gesetzgeber es sich vorstellt – Konsekutiv- und Simultandolmetschen bei den Einsätzen nicht trennen bzw. vorher festlegen lassen. Außerdem sollen Feiertags- und Nachtzuschläge gezahlt werden. Beim Ausfallhonorar soll ein halber Tagessatz angesetzt werden, und zwar auch für Sprachmittler, die nicht ausschließlich als Dolmetscher arbeiten, wie es der Gesetzentwurf aktuell etwas praxisfremd vorsieht.

Bei den **Übersetzungen** drängen die Verbände darauf, eine Staffel von drei Sätzen zu erhalten und das Zeilenhonorar auf **2,50 – 3,50 – 4,00 €** zu erhöhen, da die im Gesetzentwurf vorgesehenen Sätze keine angemessene Steigerung für die vergangenen Jahre und die voraussichtliche Geltungsdauer des neuen Gesetzes bringen. Verglichen mit den bisherigen JVEG-Sätzen von 1,25 – 1,85 – 4,00 € kann bei den Preisen



Foto: 3dexc/fotolia.com

des Entwurfs (Grundhonorar 1,30 – 1,56 €) im Gegenteil überhaupt nur dann von Erhöhung die Rede sein, wenn man die weit verbreitete Praxis der Gerichte akzeptiert, wonach gesetzeswidrig generell nur der Preis für einfache Texte von 1,25 € gezahlt wird. Nur dann bedeutet der neue allgemeine Satz von 1,30 € ein – allerdings nach zehn Jahren geradezu vernachlässigbares – Plus.

Die geplanten neuen Sätze sind also de facto ein erheblicher Rückschritt. Vom Gesetzgeber werden die Sätze zum einen mit den Ergebnissen einer allgemeinen Marktstudie aus dem Jahr 2009 begründet, bei der seinerzeit auch der BDÜ und weitere Verbände zur Beteiligung aufgerufen hatten. Zum anderen wird argumentiert, dass für den Staat als sicherer Zahler ein Preisabschlag gerechtfertigt sei. Einen solchen „Rabatt“ lehnen die Verbände geschlossen ab, weil er bei der Kostenrechtsreform für keine andere Berufsgruppe angewandt wird.

Aus Sicht des BDÜ müssen aber vor allem die **Rahmenvereinbarungen** über niedrigere Honorarsätze fallen, weil sie in der Praxis nicht – wie im Gesetz intendiert – zur Abrechnungsvereinfachung dienen, sondern zur Kosteneinsparung auf dem Rücken der Sprachmittler eingesetzt werden, ohne dass die gesetzliche Voraussetzung der häufigen Heranziehung erfüllt wird. Darüber hinaus würde dadurch eine doppelte Rabattierung entstehen, wie sie weder marktüblich ist noch anderen von der Kostenrechtsmodernisierung Betroffenen zugemutet wird.

Wie greifen beide Reformen ineinander?

Die Absicht des Bundes und Länder, bei den Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen zu sparen, ist trotz vordergründig positiver Zahlen erkennbar. Sofern die JVEG-Reform zu höheren Honoraren führen sollte, lassen sie sich

Die Bad Boller Erklärung zur EU-Richtlinie 2010/64 EU

Vom 8. bis 10. Februar fand eine Tagung mit dem Titel „Recht auf Dolmetschen und Übersetzungen in Gerichtsverfahren. Wann und wie wird die Richtlinie der Europäischen Union in Deutschland umgesetzt?“ statt, die von der Evangelischen Akademie Bad Boll organisiert wurde und bei der ein umfangreicher Forderungskatalog zur Arbeit der Sprachmittler bei Gericht erarbeitet wurde. Dieser Katalog entstand in Kooperation mit den Sprachmittlerverbänden ADÜ Nord, ATICOM, BDÜ, EULITA sowie den juristischen Verbänden Deutscher Anwaltverein (DAV), Deutscher Juristinnenbund (djv), Deutscher Richterbund (DRB), Neue Richtervereinigung (NRV), Bund deutscher Rechtspfleger (BDR). In mehreren Arbeitsgruppen wurden aus dem Postulat der EU-Richtlinie 2010/64 nach dem Einsatz qualifizierter Sprachmittler eine Vielzahl von Punkten als Forderung abgeleitet, so unter anderem:

- Bei der Suche nach Sprachmittlern soll auf die Justiz-Datenbank der Verurteilten zurückgegriffen werden.
- Persönliche Heranziehung und eine angemessene Bezahlung (höhere JVEG-Sätze!) müssen gewährleistet sein.
- Rahmenvereinbarungen müssen ausgeschlossen sein.
- Der Geltungsbereich des JVEG muss auf die Vorgerichtsverfahren ausgedehnt werden: Die Vergütung der Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit nach JVEG-Sätzen muss auch bei Heranziehung durch die Polizei ohne Koppelung einer vorhergehenden staatsanwaltlichen Genehmigung gewährleistet sein.
- Auf Seiten der Justiz müssen – in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten und Berufsverbänden der Sprachmittler – Fortbildungen zur dolmetschergestützten Kommunikation

durchgeführt werden; darüber hinaus sollte ein Leitfaden für den Einsatz von Sprachmittlern erarbeitet werden.

- Sprachmittler müssen im konkreten Fall zur Vorbereitung ein Briefing erhalten und Akteneinsicht bekommen.
- Erholungspausen und Einsatz von Dolmetscherteams bei langen Verhandlungen müssen gesichert sein.
- Im Sinne der Garantien für den Beschuldigten ist das Dolmetschen der gesamten Verhandlung und die Übersetzung aller Unterlagen, die in das Verfahren eingeführt werden, vorzusehen. Das Ersetzen der schriftlichen Übersetzung durch Dolmetschen ist nur ausnahmsweise zuzulassen. Analog zur Richtlinie sind Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten erforderlich.
- Der Anspruch auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen für das Opfer der Tat muss umfassend und durchgängig sein, damit Rechte jederzeit gewahrt werden können.
- Dolmetscher und Justizangehörige müssen für die Kommunikation mit möglicherweise traumatisierten Opfern speziell geschult werden, für Beschuldigte und Opfer sind getrennte Dolmetscher einzusetzen.
- Für die Belehrung von Beschuldigten und Geschädigten über die Heranziehung von Sprachmittlern sollen fremdsprachige Vordrucke bereitgestellt werden.

Der vollständige Forderungskatalog, der nach der Veranstaltung an die Justizministerien des Bundes und der Länder sowie an die Generaldirektion Justiz der EU übermittelt werden sollte, ist unter anderem einzusehen unter www.djb.de/Kom/K3/pm13-6/.



durch Rahmenvereinbarungen und im Strafprozess auch durch Negieren von Übersetzungsbedarf mit dem Argument, der Beschuldigte habe einen Verteidiger, aushebeln. Eigentlich steigender Übersetzungsbedarf infolge der EU-Richtlinie kann durch Rahmenvereinbarungen bei den Honoraren „kostenneutral ausgeglichen“ werden.

Maßnahmen

Die Reaktion auf die Gesetzentwürfe vom August 2012 (JVEG) und Dezember 2012 (Beschuldigtenrechte) wurde von den Verbänden der Dolmetscher und Übersetzer untereinander abgestimmt. Für das JVEG wurde vom „Berliner Kreis“ der Verbände eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet. Das Gesetz über die Beschuldigtenrechte war Gegenstand einer Tagung der Evangelischen Akademie Bad Boll (siehe Kasten S. 34), auf der nicht nur die Sprachmittlerverbände, sondern auch Organisationen von Richtern, Anwälten und Rechtspflegern gemeinsam einen Forderungskatalog aufstellten. Beides floss in die Stellungnahmen ein, zu denen der BDÜ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgefordert war. Darüber hinaus wurde BDÜ-Präsident André Lindemann auch als Sachverständiger zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss des Bundestags geladen. Mit dieser Einladung wurde die Rolle der Sprachmittler bei der Justiz erstmals in einer solchen Weise gewürdigt. Ebenso initiierten die Verbände im Internet eine E-Petition an den Gesetzgeber, die jedoch mit knapp 5.000 Unterzeichnern deutlich unter dem für eine öffentliche Beratung im Petitionsausschuss des Bundestags erforderlichen Quorum blieb.

Im Vorfeld und flankierend wurden von den Verbänden zahlreiche Gespräche auf Bundes- und Landesebene in Ministerien, mit Abgeordneten und Justizangehörigen geführt. Auch einzelne Kolleginnen und Kollegen wandten sich mit den Forderungen an ihre Wahlkreisabgeordneten. Diese Anstrengungen müssen noch weitergeführt werden, weil die Anhörung im Rechtsausschuss nicht der letzte Akt des Gesetzgebungsverfahrens war und noch Chancen der Einflussnahme auf die Entscheidungsträger bestehen, eventuell auch noch weitere Rückschritte aufgrund von Forderungen der Bundesländer verhindert werden müssen.

Übergreifender Dialog erforderlich

Für die Realisierung der Beschuldigtenrechte nach der EU-Richtlinie wird in Zukunft ein Dialog von Justizangehörigen und Gerichtsdolmetschern und -übersetzern nötig sein, damit qualitativ hochwertige Sprachmittlung in den Prozessen gemeinsam durchgesetzt werden kann. Den Anfang hat der europäische Gerichtsdolmetscherverband EULITA mit seinem Projekt TRAFUT – Training for the Future gemacht, in dem Juristen und Sprachmittler aus allen EU-Staaten mit den Folgen der Richtlinie vertraut gemacht wurden (siehe Kasten S. 32).

In den einzelnen Staaten müssen diese Bestrebungen nun weitergeführt und auf eine breitere Basis gestellt werden, um das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen jedenfalls in der Praxis gut zu implementieren, damit die gesetzliche Umsetzung in Deutschland nicht so unbefriedigend bleibt wie oben beschrieben. ■



Corinna Schlüter-Ellner

Die Volljuristin ist zugleich staatlich geprüfte Übersetzerin für Spanisch und seit 1994 freiberuflich tätig, unter anderem als Dozentin für spanisches Recht am SDI München. Sie leitet Seminare über Recht (deutsch/spanisch) und Rechtsübersetzen und hat etliche Veröffentlichungen zu einschlägigen Themen verfasst. schluter-ellner@t-online.de

Anzeige

RECHTS SPRACHE

www.rechtssprache.biz

Wochenend-Seminar und/oder Prüfung

in Niedersachsen,
anerkannt zum Nachweis sicherer Kenntnisse
der deutschen Rechtssprache gemäß § 9 a Abs. 2
Nds. AGGVG für die Beeidigung als Dolmetscher
und Ermächtigung als Übersetzer

Die nächsten Termine:
10.-12. Mai, 12.-14. Juli, 20.-22. Sept.

Weitere Informationen zu
Veranstaltungsort, Anmeldung,
Kosten etc. finden Sie auf
>>> www.rechtssprache.biz.

